

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0278 (COD)

Brüssel, den 12. Juli 2017 (OR. fr)

10942/1/17 REV 1

CODEC 1201 PI 91

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Empfänger:	Generalsekretariat des Rates Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Lilipialiyei.	Ausschuss der Standigen Vertreten/Kat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (erste Lesung)
	- Annahme des Gesetzgebungsakts

- Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 1. 17. Oktober 2016 übermittelt.
- Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 25. Januar 2017 2. abgegeben.
- 3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 6. Juli 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament³ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

10942/1/17 REV 1 ak/ab DRI

DE

Dok. 12270/16.

² ABI. C 125 vom 21.4.2017, S. 27.

Dok. 10892/17.

- 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des
 Dokuments PE-CONS 23/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im <u>Addendum</u> enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

10942/1/17 REV 1 ak/ab 2

DRI **DE**